

## Statuten SASSA

### 1. Name

Unter dem Namen

- 1.1 Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz  
Conférence suisse des hautes écoles spécialisées de travail social  
Conferenza svizzera delle scuole universitarie professionali di lavoro sociale  
(im folgenden SASSA genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB

### 2. Sitz

Der Sitz der SASSA befindet sich am Ort des Zentralsekretariats.

### 3. Zweck

SASSA ist die Fachkonferenz der Fachbereiche Soziale Arbeit der Fachhochschulen der Schweiz. Sie unterstützt und fördert die Entwicklung und Positionierung der Fachbereiche in Sozialer Arbeit.

Sie nimmt dabei namentlich folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 sie erarbeitet fachliche und bildungspolitische Positionen aus der Sicht Soziale Arbeit
- 3.2 Sie vertritt die Interessen des Fachbereichs in der KFH und gegenüber BBT, EDK, sowie gegenüber Universitäten und anderen Organisationen des Hochschulbereichs
- 3.3 Sie sorgt für ein konzertiertes Lobbying bei Politikerinnen, Politikern bzw. bei anderen relevanten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern
- 3.4 Sie betreibt eine aktive Kommunikation mit dem Ziel, den Fachbereich Soziale Arbeit in Politik, Bildungslandschaft und Öffentlichkeit sichtbar und bekannt machen
- 3.5 Sie pflegt den schulübergreifenden Dialog mit Fachverbänden, grossen Arbeitgebern und anderen „Stakeholders“ z.B. Pro-Werke, SKOS
- 3.6 Sie fördert den Austausch unter den Schulen insbesondere bezüglich der Entwicklung der Profession

### 4. Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können die Fachbereiche Soziale Arbeit der Fachhochschulen sein
- 4.2 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Präsidium der SASSA zu richten
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird beendet
  - 4.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahrs

4.3.2 Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zielen der SASSA und den Verpflichtungen ihr gegenüber nicht mehr nachkommt

4.3.3 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Büros durch die ReKo mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Sind weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entschieden wird

### 5. Organe

Die Organe der SASSA sind:

- 5.1 Fachbereichskonferenz ReKo
- 5.2 Ausschuss
- 5.3 Sekretariat
- 5.4 Finanzausschuss

### 6. Fachbereichskonferenz ReKo

Die ReKo ist das oberste Organ der SASSA. Sie setzt sich aus den Leiterinnen und den Leitern des Fachbereichs Soziale Arbeit der Mitgliedschulen zusammen.

Der ReKo obliegen folgende Aufgaben

- 6.1 Erlass und Änderungen der Statuten
- 6.2 Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- 6.3 Auflösung der SASSA
- 6.4 Wahl des Präsidiums
- 6.5 Wahl der Geschäftsleiterin, des Geschäftsleiters
- 6.6 Wahl des Finanzausschusses
- 6.7 Wahl der Revisoren
- 6.8 Beschluss über Budget und Stellenplan sowie Abnahme der Jahresrechnung
- 6.9 Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- 6.10 Festlegen der Strategie sowie der Jahres-Schwerpunkte und -ziele
- 6.11 Diskussion und Genehmigung der fachlichen und bildungspolitischen Positionen der SASSA
- 6.12 Verabschieden von Eckdaten für Stellungnahmen an KFH (BBT/EDK); festlegen und Stellungnahmen an KFH (BBT / EDK)
- 6.13 Konsens schaffen in Bezug auf die Interessen die zu vertreten sind
- 6.14 Rekrutieren / Mandatieren von ExpertInnen / VertreterInnen sowie Auftragserteilung für Arbeitsgruppen der KFH sowie für Vertretungen in nationalen Gremien

- 6.15 Wahl der Mitglieder und Genehmigung der Aufträge an Arbeitsgruppen und Kommissionen
- 6.16 Abstimmen der Kontakte mit den Organisationen der Arbeitswelt für SA (OdA)
- 6.17 Abstimmen der Kontakte mit den für SA relevanten Bundesämtern, sowie mit der EDK
- 6.18 Abstimmen des Lobbying

### **Sitzungen**

Jährlich finden in der Regel 4 Sitzungen statt. Die Mitglieder der ReKo üben ihr Mandat persönlich aus.

Die Stellvertretung bei längeren Abwesenheiten des/der Fachverantwortlichen muss sichergestellt werden. Sie ist beim Büro anzumelden. Einmalige Vertretungen sind nicht vorgesehen.

Im zweiten Jahresquartal tagt die ReKo als Generalversammlung. Sie bearbeitet insbesondere die ordentlichen Geschäfte sowie die Abnahme der Rechnung. Im vierten Jahresquartal erfolgt die Genehmigung des Budgets sowie der Jahresplanung.

Anträge der Mitglieder an die ReKo sind dem Ausschuss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

### **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat in der ReKo eine Stimme.

Die ReKo ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen werden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sind mindestens 2/3 der Stimmen der SASSA erforderlich. Sind weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher über die Statutenänderung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

### **7. Präsidium**

Das Präsidium setzt sich zusammen aus PräsidentIn und VizepräsidentIn, wobei möglichst je eine Person aus der lateinischen und deutschen Sprachregion stammen soll.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- 7.1 Leitung der ReKo
- 7.2 Vertretung der SASSA nach aussen, insbesondere gegenüber KFH, EDK, BBT

- 7.3 Verhandlungsführung mit Schlüsselpartnern z.B. KFH, BBT, EDK. Das Präsidium kann das Sekretariat mit Verhandlungsführungen beauftragen
- 7.4 Definition der Anstellungsbedingungen für das Sekretariat
- 7.5 Präsidium zeichnet für die SASSA zusammen mit der/dem Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter
- 7.6 Der Präsident, die Präsidentin ist zuständig für die Personalführung
- 7.7 Auftragserteilung an das Sekretariat
- 7.8 Reporting zweimal jährlich an ReKo

Das Präsidium verteilt seine Aufgaben unter sich in eigener Kompetenz.

Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **8. Ausschuss**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter

#### **Aufgaben**

Der Ausschuss plant die Aktivitäten der SASSA und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben

- 8.1 Vorbereitung und Steuerung der jährlichen Zielsetzung
- 8.2 Planung und Überwachung der Umsetzung der Jahresziele
- 8.3 Vorbereitung, Leitung und Nachbearbeitung der ReKo
- 8.4 Sicherstellen dass die wichtigen / richtigen Themen frühzeitig aufgenommen und rechtzeitig bearbeitet werden
- 8.5 Aufnehmen und Priorisieren neu auftretender Fragen und Themen z. H. der ReKo
- 8.6 Sicherstellen geregelter Kontakte mit den wichtigsten Ansprechgruppen (KFH, BBT, EDK, OdA), es kann diese Kontakte selber wahrnehmen, es hat aber auch die Möglichkeit, ReKo-Mitglieder zu mandatieren
- 8.7 Vorbereiten der Aufträge an Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Mandate für Vertretungen in Arbeitsgruppen der KFH oder in nationalen Gremien

### **9. Sekretariat**

Das Sekretariat ist zuständig für die Geschäftsführung der SASSA. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Aufarbeiten und Dokumentieren der Geschäfte des Ausschusses und der ReKo (Beschlussprotokolle)
- 9.2 Erarbeiten von Positionspapieren und Stellungnahmen im Auftrag des Präsidiums
- 9.3 Verhandlungsführung in Delegation des Präsidiums
- 9.4 Beschaffung und zur Verfügung stellen der SASSA - relevanten Info (nach innen und aussen)
- 9.5 Sicherstellen Geschäftskontrolle inkl. Terminüberwachung
- 9.6 Erstellung und Überwachung des Budgets, Rechnungsführung
- 9.7 Beschaffen und aktualisieren der für die Mitglieder relevanten Daten
- 9.8 Reporting zweimal jährlich an den Ausschuss

Die überarbeiteten Statuten wurden an der ReKo vom 6. Dezember verabschiedet.

Lausanne, 6. Dezember 2005

#### **10. Finanzausschuss**

Ein Mitglied der SASSA (nicht Präsidium) bildet zusammen mit der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter den Finanzausschuss. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Finanzreglement festgelegt

#### **11. Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die SASSA kann für definierte Aufträge Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Mitglieder der Kommissionen / Arbeitsgruppen sind Beauftragte der Mitgliedschulen.

Die ReKo wählt die Mitglieder, genehmigt den Auftrag und entscheidet über die Konstituierung der Kommissionen / Arbeitsgruppen.

Die Kommissionen / Arbeitsgruppen berichten der ReKo. Sie können z.H. der ReKo Anträge stellen.

#### **12. Finanzielle Mittel**

Die SASSA finanziert sich über Beiträge der Mitglieder

#### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrags.

#### **14. Auflösung**

Die Auflösung der SASSA erfolgt durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen, wobei Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen. Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher über die Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden entschieden wird.